

## **Schlichtungsordnung**

vom 08.11.2006, zuletzt geändert am 20.09.2023.

Die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hamburg hat in ihrer Sitzung am 08.11.2006 aufgrund von § 11 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14.12.2005 (HmbGVBl. Nr. 42, S. 495 – 511, zuletzt geändert am 07.03.2023), die nachfolgende Schlichtungsordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg beschlossen.

### **§ 1**

#### **Schlichtungsausschuss**

Es ist die Aufgabe der Psychotherapeutenkammer Hamburg (Kammer), sich bei Streitigkeiten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, um Schlichtung zu bemühen. Diese Aufgabe nimmt die Kammer durch den Schlichtungsausschuss wahr. Der Schlichtungsausschuss eröffnet ein für die Beteiligten schonendes, gegenläufigen Interessen gerecht werdendes Verfahren, ohne den Rechtsweg auszuschließen. Seine Mitglieder sind unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### **§ 2**

#### **Zusammensetzung**

(1) Der Ausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, von denen zwei Kammermitglieder sein müssen (§ 11 Abs. 1 HmbKGGH), und bis zu drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer der Amtszeit der Delegiertenversammlung gewählt. Sie können durch Mehrheitsbeschluss der Delegiertenversammlung abberufen werden.

(3) Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Ausschussmitglieder nehmen ohne Stimmrecht an den Ausschusssitzungen teil. Sie treten an die Stelle der Ausschussmitglieder, sobald sich ein Mitglied in einer Ausschusssache für verhindert oder befangen erklärt oder vom Ausschuss als befangen erklärt wird. Der Vertretungsfall wird im Protokoll festgehalten.

(4) Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bearbeiten einen Schlichtungsfall bis zum Ende.

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

Der Ausschuss befasst sich mit der Schlichtung von Streitigkeiten

1. zwischen Kammermitgliedern,
2. zwischen Kammermitgliedern und Dritten

soweit sich die Streitigkeiten auf den Bereich des Berufes der Kammermitglieder beziehen.

## § 4

### **Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern**

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern wird der Ausschuss von Amts wegen oder auf schriftlichen Antrag einer oder eines Beteiligten tätig.
- (2) Widerspricht eine Beteiligte oder ein Beteiligter ausdrücklich dem Schlichtungsversuch, darf der Ausschuss nicht tätig werden. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Beginn des Schlichtungsversuches eingelegt werden. Hierauf sind die Beteiligten hinzuweisen.

## § 5

### **Streitigkeiten zwischen Dritten und Kammermitgliedern**

Bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern und einer oder einem Dritten darf der Schlichtungsausschuss nur auf Antrag einer oder eines Beteiligten mit Zustimmung der oder des anderen Beteiligten tätig werden.

## § 6

### **Verhältnis zu anderen Verfahren**

- (1) Der Schlichtungsausschuss ist ausschließlich zur Schlichtung von Streitigkeiten entsprechend § 11 HmbKGGH berufen. Die berufsrechtliche Aufsicht und die Ahndung von Verstößen gegen Berufspflichten eines Kammermitglieds obliegt dem Kammervorstand. Der Kammervorstand kann unabhängig vom Schlichtungsausschuss angerufen werden.
- (2) Besteht die Möglichkeit, dass das Kammermitglied, das an der Schlichtung beteiligt ist, gravierend gegen Berufsrecht verstoßen hat, muss der Schlichtungsausschuss die Beteiligten hierauf hinweisen und den Kammervorstand zeitgleich informieren.
- (3) Der Schlichtungsausschuss ist verpflichtet, dem Vorstand regelmäßig über seine Arbeit zu berichten. Darüber hinaus wertet er die Schlichtungsfälle aus und erarbeitet so Empfehlungen für die Ausübung der Berufspraxis.
- (4) Es findet kein Schlichtungsverfahren statt, wenn in derselben Sache
  1. durch die Kammer ein berufsrechtliches Verfahren zur Überwachung der Erfüllung der Berufspflichten,
  2. bei einem öffentlichen Bediensteten durch den Dienstvorgesetzten ein dienstaufsichtsrechtliches Verfahren,
  3. ein strafrechtliches Verfahren oder
  4. ein zivilgerichtliches Verfahren

eingeleitet worden ist oder eingeleitet wird, es sei denn, die unter 1. bis 4. genannten Verfahren werden für die Dauer der Durchführung des Schlichtungsverfahrens ausgesetzt.

## § 7

### Allgemeine Vorschriften für das Schlichtungsverfahren

- (1) Das Verfahren ist nicht öffentlich. Es können nur die Antragstellerin oder der Antragsteller, die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner, ihre oder seine gesetzliche Vertretung und schriftlich bestellte Bevollmächtigte teilnehmen.
- (2) Ein Verfahren kann nicht begonnen werden, wenn in derselben Sache bereits ein Schlichtungsverfahren durchgeführt wurde.
- (3) Vor Beginn eines Schlichtungsverfahrens sind die Beteiligten schriftlich über ihre Rechte und die Grundzüge des Verfahrens aufzuklären, sowie über die Möglichkeit, die Berufsaufsicht anzurufen, Strafanzeige zu erstatten oder eine Zivilgerichtsklage zu erheben.
- (4) Mit der Einleitung des Verfahrens entbinden die Beteiligten den Ausschuss und die übrigen Beteiligten im Verhältnis zueinander von ihrer Verpflichtung zur Verschwiegenheit. Die Beteiligten können jederzeit die vom Ausschuss über das Verfahren geführten Akten einsehen. Dritte dürfen ohne das Einverständnis aller Beteiligten keine Akteneinsicht nehmen. Die Akten werden zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens vernichtet.
- (5) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses haben über die Inhalte der Schlichtungsfälle auch über ihre Mitgliedschaft im Schlichtungsausschuss hinaus Stillschweigen zu bewahren.
- (6) Der Ausschuss kann sich rechtlich beraten lassen, Auskünfte einholen und Sachverständige und Zeugen befragen.
- (7) Der Ausschuss kann die Bearbeitung einer Sache einem einzelnen Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen und die Bearbeitung jederzeit wieder an sich nehmen. Entscheidungen, die das Verfahren beenden, trifft der Ausschuss.
- (8) Ausschusssitzungen werden vom vorsitzenden Mitglied einberufen und geleitet. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- (9) Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen.

## § 8

### Schlichtungsversuch

- (1) Das Schlichtungsverfahren wird vom Ausschuss nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Unparteilichkeit, Gerechtigkeit und Billigkeit mit dem Ziel einer gütlichen Einigung durchgeführt.
- (2) Es soll schriftlich und möglichst zügig geführt werden. Der Ausschuss kann außerdem zu einer mündlichen Anhörung einladen. Diese findet vor dem gesamten Ausschuss statt.
- (3) Gelingt der Schlichtungsversuch, so ist das Ergebnis auf Antrag einer oder eines Beteiligten von dem die Sache bearbeitenden Ausschussmitglied schriftlich niederzulegen, von ihm und den Beteiligten zu unterzeichnen und den Beteiligten schriftlich auszuhändigen.
- (4) Der Schlichtungsversuch endet, sobald
  1. der Antrag, der zur Einleitung des Verfahrens geführt hat, zurückgenommen wird,
  2. die Beteiligten die Sache übereinstimmend für erledigt erklären,
  3. der Ausschuss das Verfahren für gescheitert oder

4. die Sache für erledigt erklärt,
  5. wenn einer der Beteiligten seine Zustimmung zum Verfahren zurücknimmt,
  6. der Ausschuss einen Vorwurf für unbegründet erklärt,
  7. der Ausschuss einem Schlichtungsversuch keine Aussicht auf Erfolg beimisst.
- (5) Für das Verfahren werden keine Gebühren erhoben. Kosten für Zeugen und für Sachverständige trägt derjenige, der einen entsprechenden Antrag gestellt hat.
- (6) Die Beteiligten tragen ihre Kosten selbst.

## **§ 9**

### **Schiedsverfahren**

- (1) Misslingt der Schlichtungsversuch, so leitet der Ausschuss ein Schiedsverfahren ein. Voraussetzung dafür ist, dass die Beteiligten sich nach Misslingen des Schlichtungsversuchs unter Verzicht auf anderweitige Rechtsverfolgung schriftlich bereit erklären, sich einem Schiedsspruch zu unterwerfen.
- (2) Ein Schiedsspruch kann erlassen werden in Angelegenheiten, über welche die Parteien einen Vergleich zu schließen berechtigt sind. Der Schlichtungsausschuss ist berechtigt, den Beteiligten vorzuschlagen, sich einem Schiedsverfahren beim Beschwerde- oder Schlichtungsausschuss einer anderen Psychotherapeutenkammer zu unterziehen. Sollten die Beteiligten diesem Vorschlag nicht folgen, ist der Ausschuss verpflichtet, das Schiedsverfahren in Hamburg zu eröffnen. Hierbei finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren entsprechende Anwendung.
- (3) Der Ausschuss ist berechtigt, sich zur Durchführung des Schiedsverfahrens sachkundiger Unterstützung durch Juristen zu bedienen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Schlichtungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Kammer in Kraft.